

**Verordnung
des Landratsamtes Zwickau
zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals
„Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ im Landkreis Zwickau**

Vom 28. Februar 2019

Auf Grund von § 22 Absatz 1 und 2, § 28 und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie § 18, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, wird gemäß § 20 Absatz 4 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308), das durch das Gesetz vom 31. Januar 2018 (SächsGVBl. S. 21) geändert worden ist, im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde und gemäß § 30 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 351) geändert worden ist, im Benehmen mit der unteren Forstbehörde verordnet:

§ 1

Festsetzung als Flächennaturdenkmal

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach und der Gemeinde Niederfrohna, Gemarkung Mittelfrohna, im Landkreis Zwickau wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt.
Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von circa 3,85 Hektar.

(2) Das Flächennaturdenkmal umfasst nach dem Stand vom 28. Februar 2019 auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Limbach, einen Teil des Flurstücks 1085/1 und auf dem Gebiet der Gemeinde Niederfrohna, Gemarkung Mittelfrohna, einen Teil des Flurstücks 264/1.

Die Lage des Flächennaturdenkmals wird wie folgt grob beschrieben:

Das Flächennaturdenkmal liegt nördlich der Ortslage von Limbach-Oberfrohna und östlich der Ortslage von Niederfrohna im Mühlbachtal. Die südliche Begrenzung bilden der Waldrand zur Hochspannungsfreileitung und ein Teil der Gemarkungsgrenze. Die westliche Grenze verläuft zwischen den beiden auf dem Flurstück 264/1 liegenden Teichen. Die nordöstliche und östliche Abgrenzung verläuft auf der Mitte des Waldwirtschaftsweges.

(3) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 28. Februar 2019 in den Maßstäben 1 : 2.000 (Flurkarte) und 1 : 10.000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) jeweils mit einer teils durchgezogenen und teils durchbrochenen Linie rot eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie verläuft die Grenze des Flächennaturdenkmals nicht auf der Flurstücksgrenze. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1).

Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Die Unterschutzstellung dient dem langfristigen Erhalt eines für die Naturlandschaft des Landkreises Zwickau repräsentativen Bachauenwaldes.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur

1. Erhaltung des naturnahen Flachlandbaches in seiner derzeitigen Struktur und Ausprägung sowie zur Gewährleistung eines Mindestmaßes an Dynamik;
2. Dokumentation der natürlichen Waldentwicklung und der vielfältigen, an die vorhandenen Biotope gebundenen Tier- und Pflanzengesellschaften (Biozönose).

(3) Die Unterschutzstellung erfolgt zur Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von im Bestand gefährdeten oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur

1. Wiederherstellung der vielfältigen Lebensraumfunktion eines Standgewässers für amphibische und limnische Gewässerorganismen;
2. Sicherung des Vorkommens der Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und des Echten Baldrians (*Valeriana officinalis*);
3. Erhaltung der Nahrungs- und Jagdhabitats von Fledermäusen, wie beispielsweise der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleinen Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) entlang der Übergänge zwischen Wald und Offenland.

(4) Die Unterschutzstellung erfolgt zum Erhalt von Seltenheit, Eigenart und landschaftstypischer Schönheit, insbesondere zur

1. Erhaltung des durch Stauanlässe und regelmäßige Überflutung geprägten Wasserregimes der Bachaue;
2. Erhaltung seltener sowie landes- und bundesweit gefährdeter Biotoptypen mit sehr geringer Regenerationsfähigkeit;
3. Erhaltung eines standortgerechten Bachtälchenwaldes und angrenzender standortgerechter Waldbestände mit Alt- und Totholz sowie Baumhöhlen mit ihren vielfältigen Lebensraumfunktionen.

§ 4 Verbote

Die Beseitigung des Flächennaturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Flächennaturdenkmals führen können, sind verboten. In dem Flächennaturdenkmal ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder zu ändern oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen aller genannten Arten zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;

4. Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einzubringen, anzuwenden, zu lagern oder abzulagern;
5. das Betreten außerhalb von Wegen oder das Reiten außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen;
6. Geocaching durchzuführen;
7. Hunde frei laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Jagdhunde bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung handelt;
8. Totholz zu entnehmen;
9. Tiere einzubringen, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Licht- oder Lärmimmissionen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
11. gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
12. Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar oder Aufforstungen jeder Art vorzunehmen oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. Erholungseinrichtungen aller Art anzulegen, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufzustellen oder sonstige Fahrzeuge abzustellen;
14. mit Fahrrädern, Skiern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von ausgewiesenen Wegen zu fahren;
15. mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren;
16. Gewässer zu verunreinigen, Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen, Veränderungen an den Gewässern vorzunehmen oder andere Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;
17. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, Feuerstellen zu errichten oder zu unterhalten oder Flächenverbrennungen durchzuführen;
18. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufzustellen oder an dessen Objekten anzubringen oder diese in anderer Art und Weise zu verändern;
19. die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Zulässige Handlungen

Der § 4 dieser Verordnung gilt nicht für:

1. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar der Befreiung der unteren Naturschutzbehörde bedürfen;
2. die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September

1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. November 2018 (BGBl. I S. 1850, 1851) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Sächsischen Jagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung;

3. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung und Unterhaltung des Grundstücks in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Flächennaturdenkmals durch die untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Biotopgestaltungs- und Biotoppflegemaßnahmen;
5. Beobachtungen und Untersuchungen mit Ton, Foto oder Film zu wissenschaftlichen Zwecken im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde einschließlich des Besteigens von Bäumen;
6. Vermessungsarbeiten nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe, dass diese der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich anzuzeigen sind;
7. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Die untere Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zur Erreichung des Schutzzwecks die erforderlichen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 können von der unteren Naturschutzbehörde vertraglich geregelt oder angeordnet werden. Davon unberührt bleibt die Duldungspflicht gemäß § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 37 Absatz 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

(2) Wird die Befreiung durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, gilt § 39 des Sächsischen Naturschutzgesetzes.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer, ohne dass eine zulässige Handlung in der in § 5 dieser Verordnung festgelegten Art und Weise vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung erteilt ist, in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die entgegen § 4 Satz 1 dieser Verordnung zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder dessen Beseitigung führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt insbesondere, wer in dem Flächennaturdenkmal ohne Befreiung gemäß § 7 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 1 dieser Verordnung bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung oder des Sächsischen Wassergesetzes errichtet oder ändert oder gleichgestellte Maßnahmen, die keiner baurechtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen, durchführt;
2. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 2 dieser Verordnung Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen aller genannten Arten verändert;
3. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 3 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern, wie insbesondere der Abbau von Bodenbestandteilen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Aufschüttungen, Abgrabungen, Auffüllungen oder Ablagerungen;
4. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 4 dieser Verordnung Abfälle oder sonstige Materialien, Stoffe, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien einbringt, anwendet, lagert oder ablagert;
5. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 5 dieser Verordnung Flächen außerhalb von Wegen betritt oder außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen reitet;
6. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 6 dieser Verordnung Geocaching durchführt;
7. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 7 dieser Verordnung Hunde frei laufen lässt;
8. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 8 dieser Verordnung Totholz entnimmt;
9. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 9 dieser Verordnung Tiere einbringt, wild lebende Tiere mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 10 dieser Verordnung Licht- oder Lärmimmissionen verursacht, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
11. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 11 dieser Verordnung gebietsfremde Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, beschädigt oder zerstört oder Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anlegt;
12. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 12 dieser Verordnung Kahlschläge mit einer Flächengröße von mehr als 0,4 Hektar oder Aufforstungen jeder Art vornimmt oder die bisherige Grundstücksnutzung in sonstiger Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
13. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 13 dieser Verordnung Erholungseinrichtungen aller Art anlegt, zeltet, lagert, Wohnwagen, Wohnmobile, Verkaufsstände, Warenautomaten aufstellt oder sonstige Fahrzeuge abstellt;
14. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 14 dieser Verordnung mit Fahrrädern, Skiern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln außerhalb von ausgewiesenen Wegen fährt;
15. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 15 dieser Verordnung mit bespannten Fahrzeugen oder mit motorgetriebenen Fahrzeugen aller Art fährt;
16. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 16 dieser Verordnung Gewässer verunreinigt, Entwässerungsmaßnahmen durchführt, Veränderungen an den Gewässern vornimmt oder andere Maßnahmen durchführt, die den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändern;
17. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 17 dieser Verordnung Feuer entfacht oder unterhält, Feuerstellen errichtet oder unterhält oder Flächenverbrennungen durchführt;
18. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 18 dieser Verordnung Plakate, Bild- oder Schrifttafeln, Markierungszeichen oder sonstige Werbeanlagen aufstellt oder an dessen Objekten anbringt oder in anderer Art und Weise verändert;

19. entgegen § 4 Satz 2 Nummer 19 dieser Verordnung die zur Sichtbarmachung des Schutzgebietes aufgestellten amtlichen Kennzeichen entfernt, zerstört oder beschädigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Vermessungsarbeiten nach § 5 Nummer 6 dieser Verordnung ohne oder ohne fristgerechte schriftliche Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde oder abweichend von der schriftlichen Anzeige durchführt.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde gemäß § 6 dieser Verordnung festgelegt wurden, vereitelt, behindert oder auf sonstige Weise stört.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 8 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Flächennaturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung, mit der eine nach § 7 dieser Verordnung erteilte Befreiung versehen wurde, nicht, nicht vollständig, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 5 kann gemäß § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte.

(7) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt Nummer 55 des Beschlusses des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt vom 6. Januar 1961 (Kreis-Naturdenkmalliste) und Nummer 3 des Beschlusses des Rates des Kreises Karl-Marx-Stadt vom 27. September 1964, Beschlussnummer 27.9.64 zur Unterschutzstellung des Flächennaturdenkmals „Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain“ in Limbach-Oberfrohna außer Kraft, soweit sich diese auf das in § 1 dieser Verordnung genannte Flächennaturdenkmal beziehen.

Zwickau, den 28. Februar 2019


Landratsamt Zwickau
Dr. C. Scheurer
Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 20 Absatz 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und 9 SächsNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem

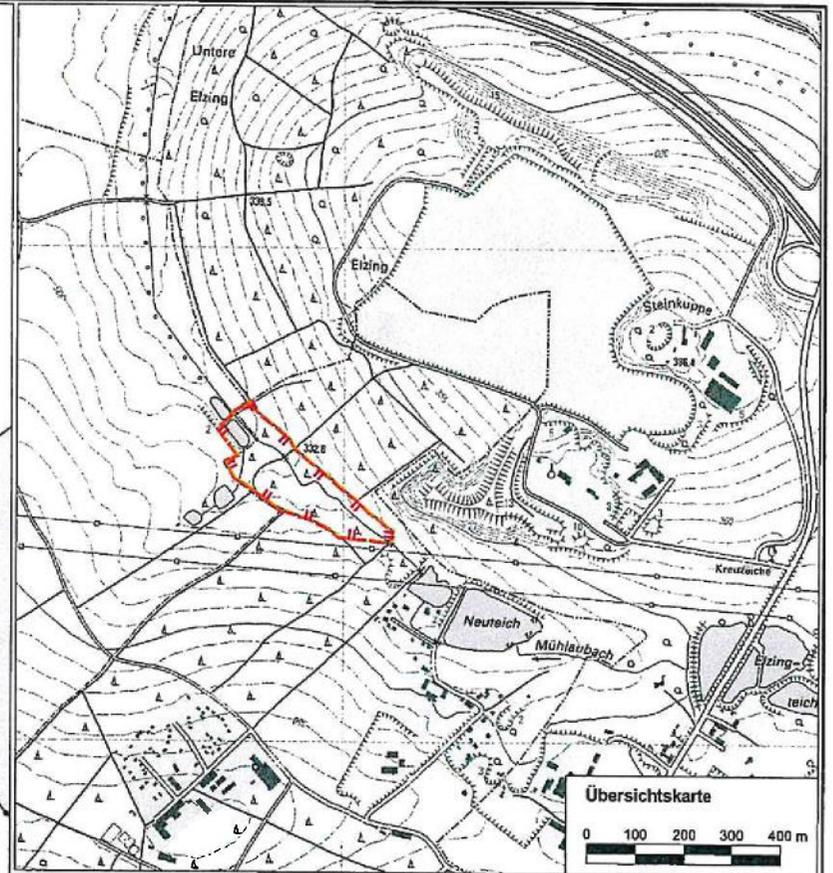
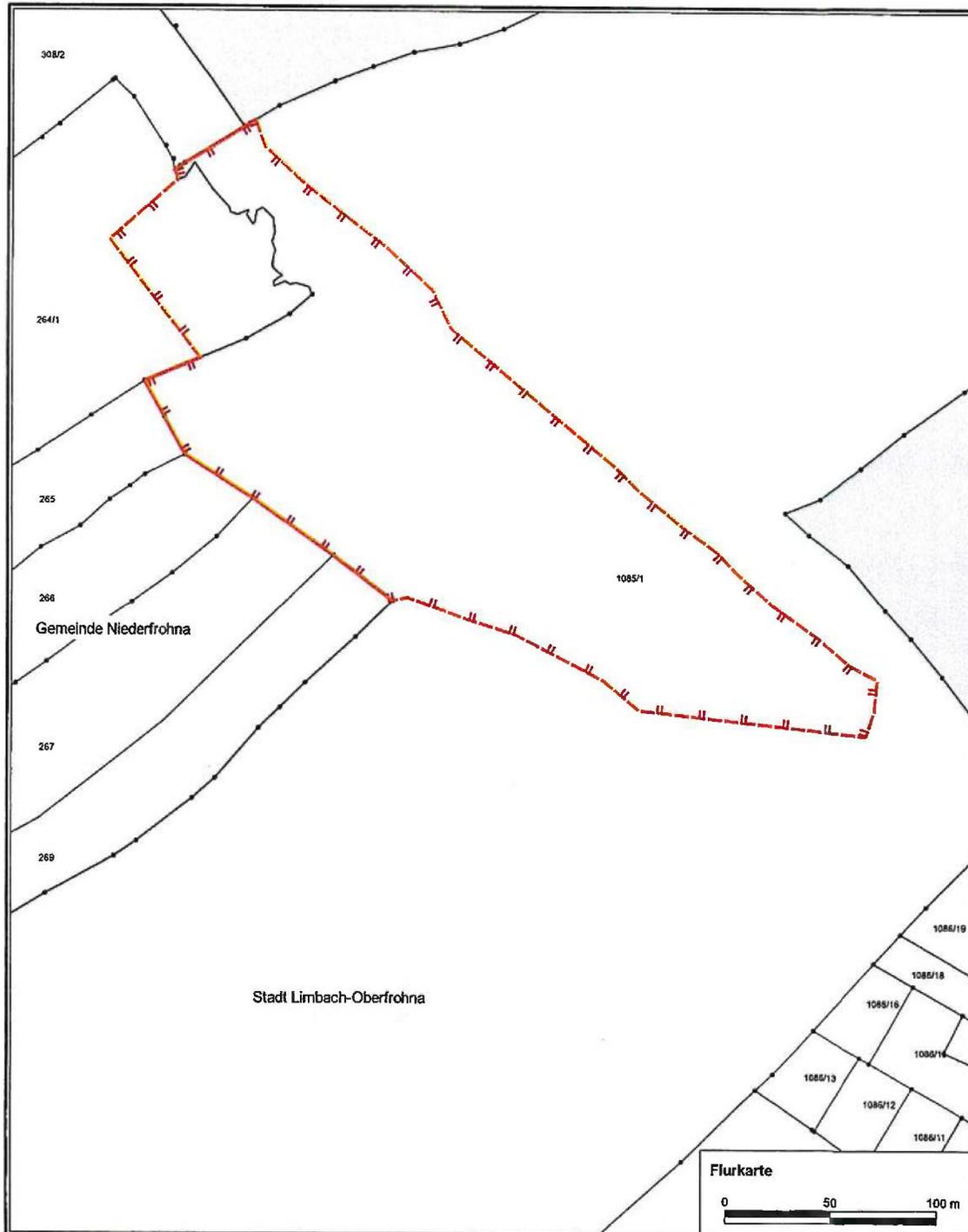
Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 4, Buchstabe b SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1)
vom 28. Februar 2019**

zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals "Auenbruchwald Mühlbachtal Hoher Hain" im Landkreis Zwickau

vom 28. Februar 2019

(Signature)
Dr. C. Scheurer
Landrat



- || markierte Grenzlinie des Flächennaturdenkmals
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- - - Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze
- Gemeindegrenze
- Landkreis Mittelsachsen

Kartengrundlagen:
Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

